OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152682/4/RK/MH

Datum:
Linz, 11. August 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des H K, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Molln vom 11.5.2020, GZ: 851-3/2020, betreffend Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, maßgeblicher Sachverhalt:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Molln (in der Folge: belangte Behörde) wurde dem Beschwerdeführer „als Eigentümer der Liegenschaft ‚x' der Anschluss an den öffentlichen Kanal binnen einer Frist von zwei Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides vorgeschrieben".

Dieser Bescheid wurde am 19.5.2020 an M J als Ersatzempfänger des Beschwerdeführers zugestellt, dieser wohnt jedoch nicht an derselben Abgabestelle wie der Beschwerdeführer (ON 3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes). Aufgrund einer Ortsabwesenheit erhielt der Beschwerdeführer erst nach seiner Rückkehr am 21. oder 22.5.2020 den Bescheid (ON 3 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 18.6.2020 Beschwerde. Zunächst führte der Beschwerdeführer aus, der Bescheid sei dem Freund seiner Tochter ersatzzugestellt worden. Der Beschwerdeführer wäre ortsabwesend gewesen und wäre am 21. oder 22.5.2020 zurückgekehrt, sodass die Zustellung des Bescheids mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam geworden wäre, weshalb seine Beschwerde rechtzeitig sei. Begründend führte der Beschwerdeführer aus, es liege eine Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht vor und verwies auf ein ausgefülltes Formular „Kanalanschlusspflicht Beurteilung der Voraussetzungen für eine Ausnahme" als integrierten Bestandteil seiner Beschwerde. Weiters teilte er mit, dass der Inhalt der Senkgrube vom Pächter für die Düngung der verpachteten Flächen verwendet werde.

Die Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben 23.6.2020 zur Entscheidung vorgelegt mit dem Hinweis, die Beschwerde sei verspätet.

Mit Schreiben vom 27.7.2020 ergänzte der Beschwerdeführer sein Beschwerdevorbringen. Im Wesentlichen brachte der Beschwerdeführer vor, ein Großteil der Grundstücke sei verpachtet. Zwei Grundstücke (im Ausmaß von 2.347 m² und 97 m²) bewirtschafte er selbst. Dem Schreiben legte der Beschwerdeführer einen Pachtvertrag sowie einen Grundbuchsauszug bei.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt den Schriftsätzen des Beschwerdeführers sowie einer Abfrage des zentralen Melderegisters. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

Die im gegenständlichen Fall maßgebliche Bestimmung des § 16 Zustellgesetz (in der Folge: ZustG) lautet auszugsweise:
„(1) Kann das Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden und ist an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend, so darf an diesen zugestellt werden (Ersatzzustellung), sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

(2) Ersatzempfänger kann jede erwachsene Person sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist und die – außer wenn sie mit dem Empfänger im gemeinsamen Haushalt lebt – zur Annahme bereit ist.“

Kann das Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden und ist an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend, so darf gemäß § 16 Abs. 1 des Zustellgesetzes an diesen zugestellt werden, sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle aufhält. Ein „regelmäßiger Aufenthalt“ liegt dann vor, wenn der Empfänger, von kurzfristigen – auch periodischen – Abwesenheiten abgesehen, immer wieder an die Abgabestelle zurückkehrt.

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 16 Abs. 2 ZustG kann Ersatzempfänger nur eine erwachsene Person sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt (VwGH 21.9.1995, 95/07/0076). Im gegenständlichen Fall wohnt der Ersatzempfänger nicht an derselben Abgabestelle wie der Beschwerdeführer, sodass die Ersatzzustellung unzulässig erfolgte und ein Zustellmangel vorlag.

Die im gegenständlichen Fall maßgebliche Bestimmung des § 7 ZustG lautet auszugsweise:
„(1) Unterlaufen im Verfahren der Zustellung Mängel, so gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist.“

Der Beschwerdeführer gab in seiner Beschwerde an, er kehrte am 21. oder 22.5.2020 an die Abgabestelle zurück, sodass ihm der Bescheid spätestens mit seiner Rückkehr an die Abgabestelle tatsächlich zugekommen ist und eine Heilung des Zustellmangels bewirkte. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Beschwerdeführer am 21. oder am 22.5.2020 an die Abgabestelle zurückkehrte, da die Beschwerde vom 18.6.2020 jedenfalls rechtzeitig erhoben worden ist.

§ 12 Abs. 1 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 2001) normiert eine Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation für Objekte, wenn die Abwässer nach Maßgabe der Einleitungsbedingungen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen und die Entfernung des Objektes nach dem Messpunkt gemäß Z 2 par cit und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 50 Meter beträgt.

Gemäß § 12 Abs. 4 Oö. AEG 2001 hat die Behörde mit Bescheid die Herstellung der für den Anschluss erforderlichen Einrichtungen binnen angemessener Frist vorzuschreiben, wenn der Eigentümer eines Objektes seiner Verpflichtung zum Anschluss nicht nachkommt.

Die belangte Behörde hat mit Bescheid vom 11.5.2020 den Anschluss an die öffentliche Kanalisation vorgeschrieben. Der Bescheid umfasste im Spruch den Anschluss an die öffentliche Kanalisation, eine Frist zur Vornahme des Anschlusses sowie Auflagen und Bedingungen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist im Rechtsmittelverfahren nur über jene „Sache“ abzusprechen, über die durch den Spruch des angefochtenen Bescheides entschieden wurde (vgl. ua. VwGH 4.9.2003, 2003/21/0082). Beim Verfahren über die Anschlusspflicht an eine öffentliche Kanalisation handelt es sich um ein anderes Verfahren als beim Verfahren betreffend eine Ausnahme von der Anschlusspflicht (vgl. in diesem Sinne VwGH 11.9.1997, 97/07/0118 betreffend Aspekte der Wasserversorgung).

„Sache“ des angefochtenen Bescheides ist daher ausschließlich der Abspruch betreffend die Anschlusspflicht gemäß § 12 Oö. AEG 2001. Die Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht (welche nach Maßgabe des § 13 AEG 2001 zu beantragen ist) ist nicht Inhalt des angefochtenen Bescheides.

Gemäß §§ 9 und 27 VwGVG ist der Entscheidungsgegenstand und der Prüfungsumfang verfahrensrechtlich beschränkt. Im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist die „Sache“ einerseits durch den Spruch des angefochtenen Bescheides, andererseits durch die Beschwerdegründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, und das Beschwerdebegehren begrenzt.

Im vorliegenden Fall beziehen sich die Ausführungen des Beschwerdeführers in der Beschwerde ausschließlich auf die – nicht verfahrensgegenständliche - Ausnahme von der Anschlusspflicht, sodass die Beschwerde gänzlich den Verfahrensgegenstand (Anschlusspflicht) verfehlt. Dies stellt nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch keinen verbesserungs-tauglichen Beschwerdemangel dar (vgl. VwGH 10.8.2000, 99/07/0219), sodass die Beschwerde unzulässig ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer